



Sangerhausen, 13.03.2024

Informationsvorlage

IV/080/2024

Erarbeiter:	FD Finanzen	Erstellt am:	13.03.2024
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Bericht der Stadt Sangerhausen über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA - Stand 31.12.2023

Gesetzliche Grundlagen:

§ 62 Abs. 2 KVG LSA

§ 26 Abs. 1 KomHVO LSA

Verweisungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	20.03.2024
Stadtrat	25.04.2024

Begründung:

Der Stadtrat bestimmt durch Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Bestandteil des Haushaltsplanes die finanzpolitischen Richtlinien für die Verwaltung. Entsprechend § 62 Abs. 2 des KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Vertretung über alle wichtigen, die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. In Anlehnung daran ist die Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA mehrmals jährlich, das heißt mindestens zweimal jährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Der Berichtspflicht – in Form eines ausführlichen schriftlichen Berichtes, wird mit Stand 31.12.2023 für das Haushaltsjahr 2023 hiermit nachgekommen.

Der Bericht enthält u. a. grundsätzlich aktuelle Angaben zur tatsächlichen Entwicklung

- der Einzahlungen und Auszahlungen
- der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- der Liquidation.

Anlage/n

Berichtswesen 31.12.2023

üpl_apl 01.01.-31.12.2023